

Satzung der Karnevalsgesellschaft Bensberger Garde Schwarz Weiss von 1971 e.V.

(laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2018)

Inhalt

§ 1 Name und Gründungsjahr	2
§ 2 Sitz und Gerichtsstand	2
§ 3 Wappen	2
§ 4 Zweck der Gesellschaft	2
§ 5 Gemeinnützigkeit	2
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Wahlrecht	3
§ 8 Beitragszahlung	4
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 10 Organe der Gesellschaft	5
§ 11 Satzungsänderung	7
§ 12 Der geschäftsführende Vorstand	8
§ 13 Geschäftsjahr	8
§ 14 Datenschutz	8
§ 15 Auflösung der Gesellschaft	8

§ 1 Name und Gründungsjahr

Die am 17. September 1971 gegründete Karnevalsgesellschaft führt den Namen „Bensberger Garde Schwarz-Weiss 1971" mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bergisch Gladbach.

§ 3 Wappen

Die Gesellschaft führt als Wappen den Schriftzug „Bensberger Garde“ und das ehemalige Bensberger Wappen. Es ist als Anlage der Satzung beigelegt.

§ 4 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschliesslich des Karnevals, des Faschings, der Fastnacht und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Brauchtumspflege des rheinischen Karnevals durch Sitzungen und Teilnahme an Karnevalsumzügen für Mitglieder und die Bevölkerung.

Traditionell unterhält die KG eine Tanzsportgruppe, die den Gardetanz trainiert und der Öffentlichkeit präsentiert

§ 5 Gemeinnützigkeit

Die „Bensberger Garde Schwarz-Weiss e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auf Beschluss durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung darf die Ehrenamtszuschale bis zur gesetzlichen Höchstgrenze angewendet werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft besteht aus
 - Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person nach schriftlichem Antrag werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung bzw. Einwilligung des gesetzlichen Vormundes können auch Kinder und Jugendliche als Mitglied in der Gesellschaft aufgenommen werden.
3. Wird dieser Antrag befürwortet, so erwirbt der Antragsteller zunächst eine Anwartschaft auf Mitgliedschaft. Die Anwartschaft beträgt ein Jahr. Während der Anwartschaft ist der Antragsteller berechtigt am Vereinsgeschehen teilzunehmen. Nach Ablauf der Anwartschaft von einem Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft, ohne Anwesenheit des aufzunehmenden Mitgliedes. Bis zum Ablauf der Anwartschaft ist die Mitgliederversammlung berechtigt, die Anwartschaft ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Für die Dauer der Anwartschaft ist der geltende Beitragssatz zu zahlen. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages werden gezahlte Beiträge durch die Gesellschaft nicht erstattet. Rückständige Beitragszahlungen werden trotz Ablehnung eines Antrags sofort fällig.
6. Zum Ehrenmitglied kann jeder ernannt werden, der sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Mehrheitsbeschluss jederzeit widerrufen werden. Die Rechte eines Ehrenmitgliedes entsprechen denen eines inaktiven Mitgliedes.
7. Der Verein gibt sich eine Kleiderordnung.

§ 7 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht kann nur von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ausgeübt werden.

§ 8 Beitragszahlung

Für die Dauer der Mitgliedschaft wird ein monatlicher Beitrag erhoben. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat des Eintritts und endet mit dem Monat des Austritts gemäß § 9. Die Beiträge sind mindestens vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstands in der Jahreshauptversammlung (JHV) durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod.

Zu 1.)

Der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Zu 2.)

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn einem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Interessen der Gesellschaft nachgewiesen werden kann oder wenn durch sein Verschulden das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit Schaden erleidet.
- b) wenn ein Mitglied mehr als sechs Monatsbeiträge im Rückstand ist.
- c) Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ruhen ab Einleitung des Ausschlussverfahrens. Der Ausschluss muss schriftlich, mit ausführlicher Begründung beim Vorstand beantragt werden. Dieser leitet das Ausschlussverfahren durch Beschluss ein.
- d) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- e) Der Antrag auf Ausschluss von Vorstandsmitgliedern ist entsprechend Ziffer c. beim Vorstand zu beantragen. Dieser hat ohne schuldhaftes Verzögerung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, Mitglieder endgültig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung hat das Vorstandsmitglied seine Pflichten entsprechend Satzung und Geschäftsordnung wahrzunehmen.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV)
2. Die Mitgliederversammlung (MGV) ist das höchste Organ der Gesellschaft
3. Der Vorstand
4. Der Senat
5. Die Kassenprüfer
6. Die Tanzgruppe

Zu 1.) Die Jahreshauptversammlung (JHV)

Im Laufe der ersten Jahreshälfte eines jeden Jahres wird eine JHV vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung, die jeweils die Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplans enthält, der in der JHV abgestimmt wird. Anträge zur Tagesordnung sind in Textform mit einer Frist von 7 Tagen vor der JHV an den Vorstand einzureichen.

Über jede JHV ist ein Protokoll zu führen.

Während dieser JHV wird im Rhythmus von 3 Jahren ein neuer Vorstand (außer Senatspräsident) gewählt. Jede ordnungsgemäß einberufene JHV ist beschlussfähig unter Berücksichtigung der einfachen Mehrheit. Sollte bei der JHV kein neuer Vorstand gefunden werden, so bleibt der alte Vorstand im Amt, spätestens nach 6 Wochen wird eine erneute Jahreshauptversammlung angesetzt.

Zu 2.) Die Mitgliederversammlung (MGV)

Die MGV kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Tagen. Jede ordnungsgemäss einberufene MGV ist beschlussfähig unter Berücksichtigung der einfachen Mehrheit

Eine ausserordentliche MGV wird vom Vorstand einberufen, wenn die Einberufung von 1/3 der stimmberechtigten aktiven Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Es muss unter Berücksichtigung einer Frist von 7 Tagen vor Versammlungstermin eingeladen werden, dies muss in Textform geschehen. Über jede MGV ist ein Protokoll zu führen.

Zu 3.) Der Vorstand

Die Gesellschaft wird vertreten und repräsentiert durch den Vorstand. Dieser besteht aus:

- Präsident/-in
- Stellvertretend kann der amtierende Senatspräsident fungieren.
- 1. Vorsitzende-/r/Geschäftsstelle
- 2. Vorsitzende-/r/Schriftführer/-in
- Schatzmeister/-in
- Organisationsleiter/-in
- Senatspräsident
- Leiter/-in der Tanzgruppe

Präsident und 1. Vorsitzende-/r können nicht in Personalunion gewählt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird nach ihrem Inkrafttreten der nächsten MGV zur Kenntnis gegeben.

Der Vorstand kann sich in seiner Arbeit durch Mitglieder oder Fachkräfte zur fachlichen Entlastung beraten und unterstützen lassen, insbesondere durch den Literaten. Der Vorstand berichtet regelmäßig in der MGV, insbesondere aber in der JHV über seine Tätigkeit.

Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft werden durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB wahrgenommen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzende-/r/Geschäftsstelle
- b) 2. Vorsitzende-/r/Schriftführer-/in
- c) Schatzmeister/in
- d) Organisationsleiter/in
- e) Senatspräsident
- f) Leiter-/in der Tanzgruppe

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende-/r/Geschäftsstelle oder der/die 2. Vorsitzende-/r/Schriftführerin, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über jede Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die MGV kann den geschäftsführenden Vorstand, bei Bedarf, um weitere Vorstandsposten, durch einfachen Mehrheitsbeschluss, erweitern.

Zu 4.) Der Senat

Der Senat fördert die Zwecke der Gesellschaft und soziale Anliegen, die dem Ansehen der Gesellschaft dienen.

Mitglieder des Senats sind Mitglieder des Vereins oder Förderer. Förderer des Senats haben kein Stimmrecht in der Gesellschaft. Der Senatspräsident muss Mitglied der Gesellschaft sein.

Der Vorschlag zur Ernennung als Senator erfolgt durch den/die Vorsitzenden der Gesellschaft und durch den Senatspräsidenten. Die Senatoren entscheiden mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme und Ernennung zum neuen Senator.

Eine Verpflichtung zur Ernennung zu Senatoren besteht nicht. Der ernannte Senator erhält eine Ernennungsurkunde.

Das Senatsabzeichen und die Senatsmütze sind vom Senator selbst zu stellen.

Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird nach Inkrafttreten dem Vorstand der Gesellschaft zur Kenntnis gegeben.

Der Senat führt eine eigene Kasse. Diese wird durch die Kassenprüfer gem. §10 Ziffer 5 geprüft. Der Prüfbericht wird ausschließlich dem Senatsvorstand und dem Vorstand der Gesellschaft vorgelegt.

Der Senat hat einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) Senatspräsident
- b) Senatsvizepräsident
- c) 1.Vorsitzende-/n bzw. 2. Vorsitzende-/n der Gesellschaft
- d) Schatzmeister

Der/die 1. Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreter/-in der Gesellschaft hat Sitz und Stimme im Senat und im Senatsvorstand.

Der Senatspräsident erhält Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft gemäß § 10.Ziffer 3.

Die Wahl des Senatspräsidenten, des Senatsvizepräsidenten und des/der/-in Schatzmeisters erfolgt durch die Senatsversammlung, spätestens 3 Monate nach der Wahl des Vorstands der Gesellschaft.

Zu 5.) Die Kassenprüfer

Die Wahlperiode der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr wird ein Kassenprüfer auf der JHV neu gewählt; ein Kassenprüfer scheidet aus. Direkte Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Die Kassenprüfer prüfen stichprobenartig die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft auf Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität.

Die Kassenprüfer sind auch nach ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

Zu 6.) Die Tanzgruppe

Die Tanzgruppe, sowie die Leitung der Tanzgruppe, bestehen aus aktiven Vereinsmitgliedern. Die Tanzgruppenleitung und die Vertretung der Tanzgruppe im Vorstand werde von den Mitgliedern der Tanzgruppe vorgeschlagen und von der Jahreshauptversammlung gewählt bzw. bestätigt.

Die Leitung der Tanzgruppe und die Vertretung der Tanzgruppe im Vorstand müssen mind. 18 Jahre alt sein.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur auf Beschluss der Jahreshauptversammlung und/oder Mitgliederversammlung geändert werden. Über eine Satzungsänderung können nur stimmberechtigte Mitglieder abstimmen. Bei ordnungsgemäß einberufener JHV oder MGV ist die Versammlung beschlussfähig, es gilt die einfache Mehrheit.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand trifft sämtliche Entscheidungen, die eine normale Vereinstätigkeit mit sich bringt, soweit sie sich aus der Satzung oder dem Vereinsrecht ergeben. Bei Vorstandssitzungen müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein, um Beschlussfähigkeit zu erreichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand kann ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung über 1.500,00 Euro verfügen. Für eine Überschreitung des Haushaltsplans ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung (siehe auch §10 Pkt. 1 Jahreshauptversammlung) erforderlich.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung nach jeweils gültigem Recht hängt dem Mitgliedsantrag an und wird mit Unterschrift des Antrages durch das Mitglied anerkannt.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Der Verein besteht solange 7 Mitglieder vorhanden sind. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch 2/3 stimmberechtigter Mitglieder im Rahmen einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Thema „Auflösung der Gesellschaft“ erfolgen.

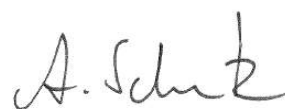
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an **den Förderverein Hospitz Vinzenz-Palotti e.V. im Vinzenz-Palotti-Hospital Bergisch Gladbach-Bensberg**, welcher es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorherige Satzung wird mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.09.2018 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 27.09.2018



Thomas Rooze
1. Vorsitzender/Geschäftsstelle



Anne Schmitz
2. Vorsitzende/Schriftführerin